



Ausgabe 141 – 06. Juli 2022

Wormser Hochschulanzeiger

Publikationsorgan der Hochschule Worms

Inhaltsübersicht:

Seite 2

Beiratsordnung der Studienrichtung Steuern

Seite 7

Impressum

Beiratsordnung der Studienrichtung Steuern

Auf Grund des §7 Abs. 2 der Teilgrundordnung Qualitätssicherung in Verbindung mit § 5 Hochschulgesetz (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. 2020, 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2021 (GVBl. S. 453), hat der Rat des Fachbereiches Wirtschaftswissenschaften der Hochschule Worms am 17. Juni 2022 die folgende Beiratsordnung im Umlaufverfahren beschlossen. Das Präsidium der Hochschule Worms hat diese Beiratsordnung mit Schreiben vom 22.06.2022 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Präambel

Sich verändernde technische, gesellschaftliche und wirtschaftliche Rahmenbedingungen erfordern inhaltliche und organisatorische Anpassungen auf Fachbereichs- oder Studiengangsebene (auch für Cluster von Studiengängen). Mit Hilfe eines Studienrichtungsbeirates sollen externe Impulse zur kritischen Würdigung und zur strategischen Weiterentwicklung der Studiengänge und Fachbereiche eingebracht und aufgenommen sowie auf Ebene der Hochschule zusammengeführt und in den Qualitätsregelkreis hineingetragen werden.

Ein z.T. aus externen Expertinnen und Experten bestehender Beirat einer Studienrichtung wird dazu in regelmäßigen Abständen einen oder mehrere Studiengänge einer Evaluation/Begutachtung unterziehen und Empfehlungen aussprechen. Die dabei zu berücksichtigenden inhaltlichen Schwerpunkte sowie die Organisation sind den Teilprozessen des Qualitätsregelkreises sowie deren Leitfäden und Vorlagen in der jeweils aktuellen Form zu entnehmen.

§ 1 Zweck und Aufgaben

(1) Der Beirat soll die nachfolgend genannten Studiengänge der Studienrichtung Steuern

- Bachelor Steuerlehre
- Bachelor Steuerlehre – dual
- Master Taxation
- Master Taxation - dual

bei ihrer zielgerichteten Weiterentwicklung im Sinne der hochschulweiten, fachbereichsspezifischen bzw. studiengangsspezifischen Qualifikationsziele sowie deren Erreichung fördern und unterstützen.

(2) Der Beirat berät und unterstützt die Studienrichtung in allen wichtigen Angelegenheiten. Insbesondere sollen im Zusammenwirken mit dem Beirat die strategische Ausrichtung der Studiengänge sowie die Inhalte und Formen von Lehre und Forschung in den vom Beirat

vertretenen Fachgebieten kritisch begleitet und diskutiert werden. Dazu gehören die längerfristige Begleitung und regelmäßige kritische Würdigung der Studienangebote unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der beruflichen Praxis und aktueller Veränderungen in der Berufswelt, um erforderlichenfalls eine Verbesserung des jeweiligen Studienangebots herbeizuführen.

- (3) Die Beschlüsse des Beirats haben – außer bei Festlegungen zu internen Tätigkeiten des Beirats - empfehlenden Charakter.

- (4) Weitere fachbereichs-/ studiengangspezifische Aufgaben:

Punktuell kann der Beirat der Studienrichtung bei Durchführung außercurricularer Veranstaltungen wie z.B. dem Steuertag von den jeweiligen Studiengangleitern auf inhaltliche Unterstützung oder auf die Vermittlung von Referentinnen und Referenten angesprochen werden.

§ 2 Zusammensetzung

- (1) Der Beirat besteht aus mindestens 4 Mitgliedern:
- a. den Studiengangleiterinnen und Studiengangleitern
 - b. ggf. der Studiengangmanagerin oder Studiengangmanager (max. zwei Personen pro Beirat)
 - c. mind. ebenso vielen Mitgliedern, die Unternehmen und Institutionen vertreten, wie hochschulinternen Mitgliedern. Von den in c genannten Mitgliedern muss mindestens ein Mitglied eine Absolventin oder ein Absolvent eines Studiengangs der Studienrichtung sein, sofern dieser Beirat in die Bewertung der Studiengänge eingebunden ist.
- (2) Die externen Mitglieder des Beirates sollen über Erfahrungen verfügen, die sie in die Lage versetzen, die in § 1 beschriebenen Aufgaben zu erfüllen.
- (3) Im Einvernehmen mit dem Beirat können andere sachkundige Personen und weitere Mitglieder des Fachbereichs als Gäste zu den Sitzungen eingeladen werden.
- (4) Der Beirat wählt ein vorsitzendes Mitglied und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Das vorsitzende Mitglied darf nicht Angehöriger der Hochschule sein. Vorschläge für den Vorsitz werden in der Regel durch die Dekanin oder den Dekan des entsprechenden Fachbereichs gemacht, alternativ kann dies im Falle eines Beirats auf Studiengangsebene auch durch die Studiengangleitung erfolgen.

§ 3 Amtszeit

- (1) Die Amtszeit eines Beiratsmitglieds beträgt acht Jahre; eine erneute oder unbefristete Bestellung ist möglich.

- (2) Die Mitgliedschaft endet nach Ablauf der Amtszeit. Die Mitgliedschaft hängt von der regelmäßigen Teilnahme an den Sitzungen ab.
- (3) Bei Ausscheiden eines Beiratsmitglieds hat eine Neuwahl zu erfolgen, sofern die in § 2 Abs. 1 vorgeschriebene Untergrenze unterschritten würde.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Jedes Studiengangmitglied sowie jedes Mitglied des Beirats ist berechtigt, Personen für die Mitgliedschaft im Beirat vorzuschlagen. Die Vorschläge werden von der Vorsitzenden oder vom Vorsitzenden des Fachausschusses für Studium und Lehre entgegengenommen. Bei Bereitschaft der vorgeschlagenen Person zur Mitarbeit entscheidet der Fachausschuss für Studium und Lehre über die Mitgliedschaft.
- (2) Die Tätigkeit der Beiratsmitglieder ist ehrenamtlich. Eine Vertretung ist nicht zulässig.

§ 5 Sitzungen

- (1) Der Beirat tagt in der Regel ein Mal im Jahr, mindestens aber so oft, wie es die Prozesse des Qualitätsmanagementsystems der Hochschule Worms vorsehen oder wenn die oder der Vorsitzende oder mindestens drei Mitglieder bzw. bei Beiräten mit nur vier Mitgliedern mindestens zwei Mitglieder dies für erforderlich halten.
- (2) Die Sitzungen finden in der Regel in Präsenz an der Hochschule Worms statt. Eine Teilnahme über (multi-)mediale Realzeitübertragung (Konferenzschaltung oder Videokonferenz) wird insbesondere den nicht regional ansässigen Mitgliedern ermöglicht.
- (3) Die Geschäftsführung wird von der Studiengangleitung wahrgenommen. Bei Studiengang-Clustern liegt die Geschäftsführung bei einem der beteiligten Studiengänge. Die Studiengangleitung (bei Clustern die geschäftsführende Studiengangleitung) oder die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Beirates berufen den Beirat ein.

§ 6 Tagesordnung

- (1) Mit der Einladung zur Sitzung wird von der oder dem Vorsitzenden eine vorläufige Tagesordnung vorgelegt. Diese ist spätestens zehn Werktage vor dem Sitzungstermin an alle Mitglieder zu versenden.
- (2) Die Mitglieder des Beirats können Anträge auf Tagesordnungspunkte an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden richten. Zusätzliche Tagesordnungspunkte können aufgenommen werden, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder zustimmt.

§ 7 Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung

- (1) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn
 - a. mindestens zwei Mitglieder, die Unternehmen und Institutionen vertreten,
 - b. und mindestens ein hochschulinternes Mitgliedanwesend oder per Video-/Konferenzschaltung zugeschaltet sind. Darüber hinaus muss die Anzahl der externen Mitglieder gleich der Anzahl der internen Mitglieder oder größer als diese sein.

Über die Vorschläge bzw. Empfehlungen wird abgestimmt. Ein Vorschlag oder eine Empfehlung ist angenommen, wenn ihm/ihr mehr als die Hälfte der anwesenden/teilnehmenden Mitglieder zustimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- (2) In Sitzungen, in denen Studiengänge im Rahmen der Prozesse des Qualitätsmanagementsystems der Hochschule Worms bewertet werden, ist ein unter 1 a genanntes Mitglied eine Absolventin oder ein Absolvent der Hochschule Worms. Sofern die Absolventin oder der Absolvent an einer Sitzung, in der Studiengänge im Rahmen der Prozesse des Qualitätsmanagementsystems der Hochschule Worms bewertet werden, nicht teilnimmt, reicht die Absolventin oder der Absolvent eine schriftliche Stellungnahme ein.
- (3) Abstimmungen finden grundsätzlich offen statt. Auf Verlangen des/der Vorsitzenden oder auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern des Beirates, ist eine schriftliche (geheime) Abstimmung vorzunehmen.
- (4) Bei Eilbedürftigkeit können Beschlüsse auch im Umlaufverfahren gefasst werden. In diesem wird mit absoluter Mehrheit entschieden. Die Eilbedürftigkeit ist von der bzw. dem Vorsitzenden festzustellen.

§ 8 Protokoll

Über die Sitzung des Beirates wird von der geschäftsführenden Studiengangleitung ein Protokollentwurf angefertigt. Der Protokollentwurf muss Tag, Zeit und Ort der Sitzung, die Namen der teilnehmenden Mitglieder, die behandelten Gegenstände und die Empfehlungen enthalten. Der Protokollentwurf wird vom Beirat in seiner nächsten Sitzung genehmigt. Die Ergebnisse sind gemäß der Teilprozesse des Qualitätsregelkreises an die dort benannten Einheiten sowie an den/die QM-Beauftragte(n) weiterzuleiten. Die vorsitzende Studiengangleitung berichtet dem Fachausschuss für Studium und Lehre über die Sitzungen des Beirats.

§ 9 Verschwiegenheit

Mitglieder und Gäste sind zur Verschwiegenheit gegenüber Dritten verpflichtet.

§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung Wormser Hochschulanzeiger in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Hochschule Worms

Worms, den 29.06.2022

gez. Prof. Dr. Patrick Sinewe

Prof. Dr. Patrick Sinewe
Dekan

Impressum:

Hochschule Worms | Erenburgerstraße 19 | 67549 Worms
T: +49(0)6241.509-0 | F: +49(0)6241.509-222
E-Mail: kontakt@hs-worms.de | Internet: www.hs-worms.de

Die Hochschule Worms ist eine Körperschaft des Öffentlichen Rechts. Sie wird durch den Präsidenten Prof. Dr. Jens Hermsdorf gesetzlich vertreten. Umsatzsteueridentifikationsnummer: DE813351149

Zuständige Aufsichtsbehörde: Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit des Landes Rheinland-Pfalz,
Mittlere Bleiche 61, D-55116 Mainz. Inhaltlich Verantwortlicher gemäß § 7 TMG: Der Präsident der Hochschule Worms,
Prof. Dr. Jens Hermsdorf.